

**Satzung für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling
(Mittagsbetreuungssatzung)
Vom 17.07.2014**

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 11 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – (BayRS 2020-1-1-I) für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“ folgende

Mittagsbetreuungssatzung

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Aufgrund des am 13.12.2012 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband Zolling und der Gemeinde Zolling wurde der Schulaufwand für die Grundschule Zolling von der Gemeinde Zolling auf den Schulverband Zolling übertragen. Der Schulverband Zolling hat damit auch die Trägerschaft für die „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt, übernommen. Die Mittagsbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschule Zolling (Grundschüler) jeweils nach Unterrichtsschluss. Der Schulverband Zolling stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.
- (3) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule, wobei vorrangig die Klassen 1 und 2 Berücksichtigung finden.
- (2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und werden vom Schulverband Zolling im Benehmen mit der Schulleitung der Grund- und Mittelschule und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt.
- (3) Die Auswahl trifft der Schulverband Zolling in Absprache mit der Schulleitung der – Grund- und Mittelschule und der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen.

§ 4

Benutzungszeiten, Verpflegung

- (1) Die Mittagsbetreuung wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden durch den Schulverband Zolling nach Anhörung der Schulleitung der Grund- und Mittelschule bestimmt.
- (3) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, sollen ein Mittagessen einnehmen. Ein Anspruch auf eine Verpflegung besteht nicht.

§ 5

Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag bei der Leitung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Termin, ab dem Kinder angemeldet werden können, wird von der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband Zolling festgesetzt.
- (3) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung.
- (4) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres (= 31.1. bzw. 31.7.) möglich. (Ausnahme: Bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet.)

§ 7

Ausschluss von der Mittagsbetreuung

- (1) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Mittagsbetreuung ernsthaft und nachhaltig stören, können von der Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit dem Schulverband Zolling vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Schulkind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Schulverband Zolling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Zolling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Erkrankungen sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Zolling, den 17.07.2014



Max Riegler
Schulverbandsvorsitzender

